

NOMOSLEHRBUCH

Fehrenbacher

Steuerrecht

9. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher
Universität Konstanz und
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

Steuerrecht

9. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0203-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-5117-9 (ePDF)

9. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Welche Anforderungen die Rechtsentwicklung im Steuerrecht an die Bürger, die Berater, die Verwaltung und die Studierenden stellt, wird durch zahlreiche Gesetzesänderungen und Korrekturen in neuerer Zeit, aber auch die politischen Diskussionen um den Finanzbedarf des Staates und die Belastungsgrenzen für Bürger sowie Unternehmen wieder besonders deutlich. Die gesetzlichen Änderungen sowie Entwicklungen in der Rechtsprechung des BFH haben eine Neuauflage des Lehrbuchs erforderlich gemacht. Die Rechtsmaterie ist erneut nicht einfacher geworden. Mehr denn je gilt, dass Kenntnisse des Steuerrechts in fast allen Bereichen des Rechts von erheblicher Bedeutung sind. Sie sind bei Beratungen sowie Entscheidungen unverzichtbar. Die Zielsetzung des Lehrbuchs hat sich gegenüber den Voraufagen nicht verändert. Das vorliegende Lehrbuch ermöglicht es Juristen, aber auch den Angehörigen anderer Berufsgruppen, die das Steuerrecht erlernen wollen (oder müssen), sich in das Steuersystem in Deutschland zügig einzuarbeiten. Der gewählte Umfang und die kompakte Darstellung sollen diejenigen ermutigen, die sich das Steuerrecht aneignen wollen und bisher durch umfangreichere Werke abgeschreckt wurden. Inhalt und Umfang des Buches sind an den Anforderungen ausgerichtet, die in den Schwerpunktbereichen mit Steuerrecht und im Wahlfach Steuerrecht an Studierende und Rechtsreferendare gestellt werden.

Das Lehrbuch behandelt die wichtigsten Steuerarten (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft- und Umsatzsteuer); Fragen der Finanzverfassung sowie das allgemeine Steuerrecht werden erläutert. Die Regelungen werden an zahlreichen Beispielen veranschaulicht, um das Verständnis zu erleichtern. Der Aufbau des Lehrbuchs bleibt unverändert: Die einzelnen Kapitel sind, soweit die Materie es erlaubt, einheitlich gestaltet, was die Übersichtlichkeit erleichtert und Parallelen bzw. Unterschiede bei den einzelnen Steuerarten deutlich macht. Jedem Kapitel ist ein Fall vorangestellt, dessen Lösung am Ende des Kapitels ausgeführt ist. Ferner finden sich am Ende jedes Kapitels Fragen, welche die Wiederholung erleichtern und zur Vertiefung anregen sollen. Die Lösungshinweise im Anhang sollen den Umgang und die Arbeit mit dem Buch verbessern.

Das Buch gibt den Rechtsstand Juli 2025 wieder. Für Anregungen und die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts danke ich Frau Ass. jur. Birgit Westphal sowie Simon Böhringer, Arndt Dietrich und Fabian Konnerth, alle Mitarbeiter/-innen an meinem Lehrstuhl an der Universität Konstanz. Für Anregungen und Kritik aus dem Leserkreis bin ich dankbar (E-Mail: Oliver.Fehrenbacher@uni-konstanz.de).

Konstanz, im August 2025

Oliver Fehrenbacher

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	27
Literaturverzeichnis (Auswahl)	31
§ 1 Einführung in das Steuerrecht	33
§ 2 Einkommensteuer	55
§ 3 Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften	176
§ 4 Körperschaftsteuer	200
§ 5 Gewerbesteuer	234
§ 6 Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Bewertung	251
§ 7 Umsatzsteuer	291
§ 8 Steuerverfahrensrecht – Abgabenordnung	334
Anhang	402
Definitionen	417
Stichwortverzeichnis	424

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	27
Literaturverzeichnis (Auswahl)	31
§ 1 Einführung in das Steuerrecht	33
I. Anforderungen an ein Steuersystem	33
II. Steuern als Instrument zur staatlichen Lenkung	34
III. Das Steuerrecht in der Gesamtrechtsordnung	35
1. Einfluss anderer Rechtsgebiete auf das Steuerrecht	36
2. Verfassungsrechtliche Einflüsse	36
a) Rechtsstaatsprinzip	37
b) Grundrechte	37
3. Widerspruchsfreiheit	39
IV. Steuern	39
1. Geldleistungen	40
2. Keine Gegenleistung	40
3. Hoheitlich auferlegt durch öffentlich-rechtliches Gemeinwesen	41
4. Erzielung von Einnahmen	41
5. Sonderabgabe	41
V. Steuersystem	42
1. Steuern auf den Zuwachs des Einkommens	42
2. Steuern auf das Vermögen	42
3. Steuern auf die Einkommens- und Vermögensverwendung	43
a) Verkehrsteuern	43
b) Verbrauchsteuern	43
c) Aufwandsteuern	44
4. Einteilung nach anderen Kriterien	44
VI. Gesetzgebungshoheit über Steuern	44
1. Ausschließliche Kompetenz des Bundes	45
2. Konkurrierende Gesetzgebung	45
3. Zuständigkeit der Länder	45
VII. Steuerertragshoheit	46
VIII. Verwaltungshoheit	46
IX. Besteuerungstatbestand	47
1. Steuersubjekt	47
2. Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage	47
3. Steuertarif	47
4. Rechtsquellen	48
5. Rechtsprechung	48
X. Internationales Steuerrecht	49
1. Mehrfachbesteuerung	50
2. Maßnahmen zur Milderung oder Vermeidung der Doppelbesteuerung	50
a) Anrechnung	50
b) Freistellung	50

3. Doppelbesteuerungsabkommen	51
4. Besonderheiten in der EU	51
a) Indirekte Steuern	51
b) Direkte Steuern	52
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	53
§ 2 Einkommensteuer	55
I. Wesen der Einkommensteuer	56
1. Charakter der Einkommensteuer	57
a) Markteinkommen	57
b) Nettoprinzip	57
c) Veranlagung	58
2. Gesetzgebungs- und Ertragshoheit	58
3. Europäische Einflüsse	59
4. Rechtfertigung der Einkommensteuer	60
5. Überblick	60
II. Steuersubjekt	62
1. Unbeschränkte Steuerpflicht	63
a) Wohnsitz – § 8 AO	63
b) Gewöhnlicher Aufenthalt – § 9 AO	63
c) Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht	64
d) Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht	64
2. Beschränkte Steuerpflicht	65
3. Erweiterte beschränkte Steuerpflicht	65
4. Besonderheiten	66
III. Steuerobjekt	66
1. Steuerbare und steuerpflichtige Einkünfte	66
a) Steuerbare Einkünfte	67
aa) Erwerbstätigkeit	67
bb) Zurechnung zu einer Einkunftsart	68
b) Steuerfreie Einkünfte	68
aa) Klarstellende Befreiungen	69
bb) Vereinfachende Befreiungen	69
cc) Sozialzwecke	69
dd) Freibeträge und Freigrenzen	69
2. Zurechnung von Einkünften	70
a) Eigentümer – wirtschaftlicher Eigentümer	70
b) Nießbrauch	70
c) Nahe Angehörige	71
3. Ermittlung der Einkünfte	71
a) Gewinn- und Überschusseinkünfte	71
b) Bezüge und Aufwendungen	72
c) Ermittlungszeitraum	72
4. Gewinnermittlung	73
a) Abzugsverbot für private Aufwendungen	73
b) Nicht abziehbare Betriebsausgaben	74
aa) Geschenke	74
bb) Bewirtungskosten	74

cc)	Repräsentationsaufwendungen	75
dd)	Arbeitszimmer	75
ee)	Mehraufwendungen für Verpflegung	76
ff)	Gewerbsteuer	76
gg)	Kosten für ein Studium	76
c)	Fahrtkosten	77
d)	Schuldzinsen	77
5.	Betriebsvermögensvergleich	78
a)	Betriebsvermögen – Bilanz	79
b)	Buchführung – Jahresabschluss	79
c)	Anforderungen an Buchführung und Jahresabschluss	80
aa)	Formelle GoB	80
bb)	Materielle GoB	81
cc)	Stichtagsprinzip	81
dd)	Vorsicht und Realisation	81
ee)	Imparität	82
d)	Maßgeblichkeit der Handelsbilanz	82
e)	Umkehr der Maßgeblichkeit	83
f)	Wirtschaftsgüter	84
aa)	Aktiva	85
bb)	Passiva	85
g)	Zurechnung von Wirtschaftsgütern	86
aa)	Betriebs- und Privatvermögen	86
bb)	Gewillkürtes Betriebsvermögen	86
h)	Entnahmen und Einlagen	87
aa)	Entnahmen	87
bb)	Einlagen	88
i)	Bewertung	88
aa)	Anschaffungskosten	89
bb)	Herstellungskosten	89
cc)	Teilwert	90
j)	Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter	90
aa)	Abnutzbare Wirtschaftsgüter	90
bb)	Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter	91
cc)	Umlaufvermögen	91
dd)	Verbindlichkeiten und Rückstellungen	92
k)	Absetzung für Abnutzung (AfA)	92
aa)	Lineare Abschreibung	92
bb)	Degressive Abschreibung	93
cc)	Andere Abschreibungen	93
dd)	Geringwertige Wirtschaftsgüter	94
l)	Bewertung von Entnahmen und Einlagen	94
m)	Bilanzberichtigung/Bilanzänderung	95
6.	Einnahmen/Überschussrechnung	95
a)	Betriebsvermögen	96

Inhalt

b)	Geldverkehrsrechnung	96
c)	Betriebseinnahmen	97
aa)	Besondere Vorgänge	97
bb)	Entnahme	98
d)	Betriebsausgaben	98
aa)	Abnutzbare Wirtschaftsgüter	98
bb)	Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter	99
cc)	Verlust von Wirtschaftsgütern	99
e)	Wechsel der Gewinnermittlung	100
7.	Ermittlung der Überschusseinkünfte	100
a)	Einnahmen	100
aa)	Sachbezüge	101
bb)	Bewertung	101
cc)	Freibetrag	102
b)	Werbungskosten	102
aa)	Abzugsfähigkeit	103
bb)	Kosten der privaten Lebensführung	103
cc)	Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte	104
dd)	Vermögensverluste	104
ee)	Schuldzinsen	105
ff)	Abschreibung	105
gg)	Zeitlicher Rahmen	106
hh)	Rückzahlung	106
c)	Pauschbeträge für Werbungskosten	106
IV.	Einkunftsarten	107
1.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	107
a)	Land- und Forstwirtschaft	107
b)	Allgemeine Voraussetzungen und Besonderheiten	108
aa)	Gewinnermittlung	108
bb)	Veräußerung oder Aufgabe	108
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	108
a)	Gewerbebetrieb	109
aa)	Selbständigkeit und Nachhaltigkeit	109
bb)	Gewinnerzielungsabsicht	109
cc)	Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr	110
b)	Negative Merkmale	110
aa)	Private Vermögensverwaltung	110
bb)	Grundstückshandel	111
cc)	Andere Wirtschaftsgüter	111
c)	Betriebsaufspaltung	112
aa)	Sachliche Verflechtung	112
bb)	Personelle Verflechtung	113
d)	Beginn und Ende der Tätigkeit	113
e)	Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe	114
aa)	Veräußerung und Aufgabe	114
bb)	Veräußerungsgewinn	114
cc)	Aufgabegewinn	115
dd)	Betriebsverpachtung	115

ee) Unentgeltliche Übertragung des Betriebs	116
ff) Begünstigung	116
f) Erbschaft	116
g) Einbringung	117
h) Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	118
aa) Voraussetzungen	118
bb) Veräußerungsgewinn	118
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	119
a) Freiberufliche Tätigkeit	120
aa) Abstrakte Kriterien	120
bb) Katalogberufe	120
cc) Anforderungen	121
dd) Mehrere Tätigkeiten	121
b) Staatliche Lotterie	122
c) Sonstige selbständige Arbeit	122
d) Veräußerung des Vermögens	123
aa) Aufgabe und Veräußerung	123
bb) Teilbetrieb und Rechtsnachfolge	123
e) Kritik	124
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	124
a) Arbeitnehmer	124
aa) Dienstverhältnis	125
bb) Arbeitsverhältnis unter Ehegatten	125
b) Einnahmen – Arbeitslohn	125
aa) Sachbezüge	126
bb) Versorgungsbezüge	127
c) Werbungskosten	127
aa) Dienstreisen und Einsatzwechseltätigkeit	128
bb) Doppelter Haushalt	128
cc) Fortbildungskosten	129
dd) Andere Werbungskosten	130
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	130
a) Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	131
b) Teileinkünfte-Verfahren	131
aa) Einnahmen beim Anteilseigner	132
bb) Berechnungsbeispiel	133
c) Investmentanteile	133
d) Stille Gesellschaft und partiarisches Darlehen	134
e) Erträge aus Kapitalforderungen	134
f) Werbungskosten, Sparerfreibetrag und Verlustverrechnung	135
g) Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung	136
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	137
a) Unbewegliches Vermögen	137
b) Sachinbegriffe	138
c) Rechte	138

d) Miet- und Pachtzinsforderungen	138
e) Besonderheiten	139
f) Werbungskosten	139
aa) Modernisierungsmaßnahmen	140
bb) Abschreibung	141
7. Sonstige Einkünfte	141
a) Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen	142
aa) Leibrenten und dauernde Lasten	142
bb) Zeitrenten, abgekürzte Leibrente	143
b) Besteuerung wiederkehrender Bezüge	143
aa) Leibrenten	143
bb) Zeitrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen	144
cc) Korrespondenzprinzip	144
dd) Unterhaltsleistungen bei Ehegatten	144
c) Private Veräußerungsgeschäfte	144
aa) Gegenstand des Geschäfts	145
bb) Vergleichbare Vorgänge	145
cc) Einkünfte	146
d) Einkünfte aus sonstigen Leistungen	146
8. Summe der Einkünfte	147
V. Gesamtbetrag der Einkünfte	148
1. Altersentlastungsbetrag	148
2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	149
VI. Einkommen	149
1. Verlustabzug	149
a) Verlustrücktrag und Verlustvortrag	150
b) Übertragung	150
2. Sonderausgaben	150
a) Versorgungsleistungen	151
b) Kirchensteuer	152
c) Vorsorgeaufwendungen	152
aa) Kein Abzug	153
bb) Höchstbeträge	153
cc) Höchstbetrag – Altersvorsorge	153
dd) Höchstbetrag – sonstige Vorsorgeaufwendungen	153
d) Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge	154
e) Realsplitting	154
f) Aufwendungen für die Berufsausbildung	154
g) Schulgeld	155
h) Spenden	156
aa) Begünstigung	156
bb) Zuwendungen an politische Parteien	156
3. Außergewöhnliche Belastungen	157
a) Allgemeine Voraussetzungen	157
aa) Zwangsläufigkeit	157
bb) Notwendigkeit und Angemessenheit	158
cc) Belastung	158

Inhalt

dd) Außergewöhnlichkeit	159
ee) Zumutbare Eigenbelastung	160
b) Unterhaltsaufwendungen	160
c) Sonderbedarf für die Berufsausbildung	161
d) Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen	161
e) Kinderbetreuungskosten	162
VII. Zu versteuerndes Einkommen	162
1. Berücksichtigung von Kindern	162
a) Berücksichtigungsfähige Kinder	163
b) Freibetrag	163
c) Kindergeld	164
2. Härteausgleichsbetrag	164
VIII. Steuertarif	164
1. Steuertarif	164
2. Festlegung des Steuertarifs	166
3. Progressionsvorbehalt	166
4. Steuerermäßigungen	167
a) Tarifiermäßigungen	167
b) Steuerbetragsermäßigung nach § 35 EStG	168
c) Haushaltsnahe Dienstleistungen	168
d) Belastung Erbschaftsteuer	169
e) Berechnungsschema	169
IX. Veranlagungsverfahren	170
1. Ehegattenveranlagung	170
a) Einzelveranlagung	170
b) Zusammenveranlagung	170
2. Entstehung der Einkommensteuer	171
3. Erhebung der Einkommensteuer	171
a) Lohnsteuer	171
b) Kapitalertragsteuer	172
c) Steuerabzug bei Bauleistungen	172
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	174
§ 3 Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften	176
I. Personengesellschaften	176
II. Einkünfte von Mitunternehmern	178
1. Mitunternehmer	178
a) Gesellschafter	178
b) Mitunternehmerrisiko	179
c) Mitunternehmerinitiative	180
2. Gewerbebetrieb	180
a) Abfärbeprinzip	181
b) Gewerblich geprägte Personengesellschaft	181
III. Ermittlung der Einkünfte von Mitunternehmern	182
1. Gewinnanteil aus der Gesellschaft	182
a) Gewinnermittlung	182
b) Ergänzungsbilanz	183

Inhalt

2. Gewinn aus Vergütungen und Sonderbetriebsvermögen	184
a) Vergütungen	184
b) Ausgaben	185
c) Sonderbetriebsvermögen	185
3. Beschränkung des Verlustausgleichs	186
a) Beschränkung nach § 15b EStG	186
b) Beschränkung nach § 15a EStG	187
c) Verrechenbarer Verlust	187
4. Übertragung von Wirtschaftsgütern	188
a) Verschiebungen zwischen unterschiedlichen Betriebsvermögen einer Person	188
b) Unentgeltliche Übertragung auf einen anderen Rechtsträger	188
c) Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen	189
d) Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Entgelt	190
e) Veräußerung oder Entnahme innerhalb der Sperrfrist	191
5. Gesellschafterwechsel	191
a) Eintritt eines neuen Gesellschafters	191
b) Ausscheiden eines Gesellschafters	192
6. Beendigung einer Personengesellschaft	193
7. Thesaurierungsbesteuerung	193
a) Begünstigte Besteuerung	193
b) Nachversteuerung	194
8. Familienpersonengesellschaft	195
IV. Vermögensverwaltende Personengesellschaft	195
1. Einkünfte	196
2. „Zebragesellschaften“	196
V. Optionsbesteuerung	197
1. Übergang zur KStG-Besteuerung	197
2. Ertragsteuerliche Behandlung der optierenden Gesellschaft	197
3. Ertragsteuerliche Behandlung der Gesellschafter	198
4. Beendigung der Option	198
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	199
§ 4 Körperschaftsteuer	200
I. Wesen der Körperschaftsteuer	201
1. Gesetzgebungs- und Ertragshoheit	202
2. Europäische Einflüsse	202
3. Rechtfertigung der Körperschaftsteuer	203
4. Überblick	204
a) Steuersubjekt	204
b) Steuerobjekt	204
c) Berechnungsschema (§ 7 KStG)	204
d) Tarif und Steuer	205
II. Steuersubjekt	205
1. Körperschaften und Vermögensmassen	205
2. Betriebe gewerblicher Art	206

3. Unbeschränkte Steuerpflicht	207
a) Geschäftsleitung – § 10 AO	207
b) Sitz – § 11 AO	207
c) Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht	208
d) Ende der unbeschränkten Steuerpflicht	208
4. Beschränkte Steuerpflicht	209
5. Steuerbefreiung	209
III. Steuerobjekt	210
1. Steuerbare und steuerpflichtige Einkünfte	211
a) Kapitalgesellschaften	211
b) Gewinnermittlung	211
2. Sondervorschriften zur Einkommensermittlung	212
a) Steuerbefreiung für Gewinnausschüttungen	213
aa) Vermeidung von Mehrfachbelastungen	213
bb) Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	214
b) Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne	214
aa) Veräußerung	214
bb) Ähnliche Vorgänge	215
cc) Veräußerungsgewinn	215
3. Verdeckte Gewinnausschüttung	216
a) Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung	216
aa) Begriff	216
bb) Veranlassung	217
b) Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis	217
aa) Fremdvergleich	217
bb) Weitere Indizien	218
cc) Vorteilsempfänger	218
c) Beherrschende Gesellschafter	219
d) Rechtsfolgen	220
aa) Gesellschafter	220
bb) Praxis	221
4. Verdeckte Einlage	221
a) Begriff	221
b) Voraussetzungen	222
c) Rechtsfolge	223
5. Nicht abziehbare Aufwendungen – §§ 8a, 10 KStG	223
a) Einkommensverwendung	224
b) Personensteuern	224
c) Vergütungen für Aufsichtsräte	224
d) Strafen	225
e) Zinsschranke – § 8a Abs. 1 KStG	225
f) Gesellschafterfremdfinanzierung – § 8a Abs. 3 KStG	225
6. Abziehbare Aufwendungen – § 9 KStG	226
a) Komplementär einer KGaA	226
b) Spenden	227
7. Verlustabzug – §§ 8c, 8d KStG	227

Inhalt

8. Liquidation und gleichgestellte Tatbestände	228
a) Verlegung von Sitz und Geschäftsleitung	229
b) Wechsel im Hinblick auf die Steuerfreiheit	229
9. Organschaft – §§ 14 bis 19 KStG	229
IV. Steuertarif und Besteuerungsverfahren	231
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	233
§ 5 Gewerbesteuer	234
I. Wesen der Gewerbesteuer	234
1. Überblick	235
2. Kritik an der Gewerbesteuer	235
3. Gesetzgebungs- und Ertragshoheit	236
4. Rechtfertigung der Gewerbesteuer	236
II. Steuerobjekt	237
1. Gewerbebetrieb	237
2. Stehender Gewerbebetrieb	237
a) Personengesellschaft	238
b) Kapitalgesellschaft	238
3. Reisegewerbebetrieb	238
4. Inland	238
5. Beginn des Gewerbebetriebs	239
6. Ende des Gewerbebetriebs	239
7. Steuerbefreiungen	240
III. Steuersubjekt	240
IV. Bemessungsgrundlage	240
1. Gewerbeertrag	240
2. Hinzurechnungen	242
a) Entgelte für Schulden	242
b) Renten, dauernde Lasten und Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters	243
c) Miet- und Pachtzinsen	243
3. Kürzungen	244
a) Kürzung bei Grundbesitz	245
b) Gewinnanteile aus Personengesellschaften	245
c) „Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“	245
4. Gewerbeverlust	246
5. Steuermessbetrag	247
a) Freibeträge	247
b) Steuermesszahl	247
c) Besonderheiten des Verfahrens	247
d) Zerlegung	248
V. Steuerfestsetzung	248
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	249
§ 6 Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Bewertung	251
I. Wesen der Erbschaftsteuer	251
1. Gesetzgebungs- und Ertragshoheit	252
2. Rechtfertigung der Erbschaftsteuer	254

II. Persönliche Steuerpflicht	254
1. Unbeschränkte Steuerpflicht	254
a) Inländer	255
b) Staatsangehörigkeit	255
2. Beschränkte Steuerpflicht	256
3. Vermeidung der Doppelbesteuerung	256
4. Bedeutung der europäischen Grundfreiheiten	257
5. Steuerschuldner	259
III. Steuerobjekt	259
1. Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)	259
a) Erbrechtliche Erwerbe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 ErbStG)	260
aa) Vor- und Nacherbschaft	260
bb) Zugewinnausgleich	260
cc) Weitere erbrechtliche Erwerbe	261
b) Sonstige Erwerbe von Todes wegen	261
c) Leistungen auf den Todesfall	262
d) Fingierte Erwerbe von Todes wegen	262
2. Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG)	262
a) Freigebige Zuwendung unter Lebenden	263
b) Gemischte Schenkung	264
c) Schenkung unter Auflage	264
d) Mittelbare Schenkung	265
e) Ergänzungs- und Ersatztatbestände	265
3. Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG)	266
4. Ersatzerbschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)	266
IV. Steuerbemessungsgrundlage	267
1. Wertermittlung der Bereicherung	268
2. Bewertung des Grundbesitzes (§ 12 Abs. 3 ErbStG)	268
a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	269
b) Grundvermögen	269
aa) Unbebaute Grundstücke	270
bb) Bebaute Grundstücke	270
cc) Sonderfälle	271
3. Betriebsvermögen	271
a) Bestand	271
b) Bewertung	272
4. Anteile an Kapitalgesellschaften	273
5. Andere Vermögenswerte	274
6. Folgerungen	274
7. Nachlassverbindlichkeiten	275
a) Abzugsfähige Schulden	275
b) Nicht abzugsfähige Schulden	275
V. Steuerbefreiungen	276
1. Sachliche Steuerbefreiungen	276
a) Einzelfälle	277
b) Unternehmerisch gebundenes Vermögen	278
aa) Begünstigtes Vermögen	279

bb) Wegfall der Begünstigung	280
cc) Besondere Begünstigung	280
2. Persönliche Steuerbefreiungen	281
a) Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)	282
b) Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)	283
3. Übersicht: Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens	283
VI. Steuertarif	283
1. Steuerklassen	284
2. Tarifregelung	284
3. Besonderheiten	284
a) Tarifiermäßigung (§ 19a ErbStG)	284
b) Gestaltungen	285
c) Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens (§ 27 ErbStG)	285
d) Frühere Erwerbe von derselben Person (§ 14 ErbStG)	286
e) Übersicht: Festzusetzende Steuer	286
f) Erlöschen der Steuer	286
VII. Besteuerungsverfahren	287
1. Steuererklärung und Anzeige	287
2. Stundung und Haftung	287
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	289
§ 7 Umsatzsteuer	291
I. Wesen der Umsatzsteuer	292
1. Europäische Vorgaben	292
a) Ursprungs- und Bestimmungslandprinzip	293
b) Kontrollsystem	294
2. Gesetzgebungs- und Ertragshoheit	294
3. Rechtfertigung der Umsatzsteuer	295
4. Überblick	295
II. Umsatzsteuer	296
1. Leistungsaustausch gegen Entgelt	296
a) Inland	297
b) Leistungsaustausch gegen Entgelt	297
c) Lieferung	298
aa) Begriff der Lieferung	299
bb) Verschaffung der Verfügungsmacht	299
cc) Reihengeschäft	299
d) Ort der Lieferung	300
aa) Bewegte Lieferung	300
bb) Andere Lieferungen	301
cc) Reihengeschäft	301
dd) Besonderheiten	302
e) Sonstige Leistung	303
f) Ort der sonstigen Leistung	303
aa) Grundregeln	303
bb) Grundstücke	304
cc) Ort der tatsächlichen Erbringung	305

Inhalt

dd) Sonderfälle	306
ee) Beförderungsleistung	306
2. Unentgeltliche Wertabgabe	307
a) Fiktive Lieferung	307
b) Fiktive sonstige Leistung	308
3. Einfuhr von Gegenständen	308
4. Innergemeinschaftlicher Erwerb	309
a) Erwerbstatbestand	309
b) Neue Fahrzeuge	310
c) Verbringen	310
d) Ort und Steuerpflicht	310
5. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte	311
6. Steuerbefreiungen	311
a) Befreiung von Ausfuhrlieferungen	312
b) Innergemeinschaftliche Lieferung	313
c) Finanzgeschäfte	314
d) Grundstücksumsätze	315
7. Steuersubjekte – Unternehmer	315
a) Unternehmer	316
aa) Nachhaltigkeit	316
bb) Einnahmenerzielungsabsicht	316
cc) Selbständigkeit	317
b) Organschaft	317
c) Unternehmen	319
d) Kleinunternehmer	319
8. Bemessungsgrundlage	320
a) Entgelt	320
b) Tausch und tauschähnliche Leistung	321
c) Unentgeltliche Wertabgabe und Verbringen	321
d) Mindestbemessungsgrundlage	322
e) Differenzbesteuerung	322
f) Reiseleistung	323
9. Steuersatz	323
III. Vorsteuerabzug	324
1. Eingangsumsatz für das Unternehmen	324
a) Zuordnung zum Unternehmen	325
b) Nicht abziehbare Vorsteuer	326
2. Rechnung mit Steuerausweis	326
3. Unrichtiger und unberechtigter Steuerausweis	327
4. Ausschluss des Vorsteuerabzugs	327
5. Ausnahmen vom Ausschluss	328
6. Berichtigung des Vorsteuerabzugs	328
IV. Steuerschuldner und Besteuerungsverfahren	329
1. Entstehung der Umsatzsteuer	329
2. Steuerschuldner	330
3. Besteuerungsverfahren	330
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	332

§ 8	Steuerverfahrensrecht – Abgabenordnung	334
I.	Das Steuerschuldrecht	334
1.	Steuerrechtsverhältnis	335
a)	Steuerpflichtiger	335
b)	Steuerrechtsfähigkeit	335
2.	Steuerschuldverhältnis	336
3.	Steueranspruch	337
a)	Steuergläubiger – Steuerschuldner	337
b)	Entstehung	338
c)	Fälligkeit	338
4.	Haftungsanspruch	338
a)	Eigenschaften	339
b)	Überblick	339
c)	Schadensersatzhaftung (§§ 69, 71, 72, 72a AO)	340
aa)	§ 69 AO	340
bb)	§§ 71, 72, 72a AO	340
d)	Substanzerweiterung	341
aa)	§ 73 AO	341
bb)	§ 74 AO	342
cc)	§ 75 AO	342
e)	Weitere Haftungstatbestände	343
5.	Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen	343
a)	Verspätungszuschlag	343
b)	Zinsen	344
c)	Säumniszuschläge	345
d)	Zwangsgelder und Kosten	345
6.	Der Steuererstattungsanspruch	345
a)	Voraussetzungen	345
b)	Berechtigung	346
7.	Allgemeine Grundsätze für das Steuerschuldverhältnis	346
a)	Zurechnung von Wirtschaftsgütern (§ 39 AO)	347
aa)	Wirtschaftliche Eigentümer	347
bb)	Anteilige Zurechnung	347
b)	Gesetz- oder sittenwidriges Handeln (§ 40 AO)	348
c)	Unwirksame Rechtsgeschäfte (§ 41 AO)	348
aa)	Grenzen	349
bb)	Rechtsgeschäfte unter nahen Angehörigen	349
d)	Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO)	349
8.	Gesamtschuldverhältnis	350
9.	Rechtsnachfolge	351
a)	Gesamtrechtsnachfolge (§ 45 AO)	351
b)	Abtretung, Verpfändung, Pfändung (§ 46 AO)	352
10.	Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	352
a)	Überblick	352
b)	Durchsetzungshindernis	353

II. Steuerverfahren – Durchführung der Besteuerung	353
1. Allgemeine Verfahrensregeln	353
a) Beteiligter	353
b) Handlungsfähigkeit	354
c) Bevollmächtigung	354
d) Verfahrensgrundsätze	355
e) Rechtliches Gehör	356
2. Steuerverwaltungsakt	356
a) Begriff und Inhalt des VA	356
aa) Einzelheiten	357
bb) Problembereiche	357
b) Einteilung der Steuerverwaltungsakte	358
c) Bestimmtheit, Form und Begründung	358
d) Nebenbestimmung	359
e) Entstehung und Wirksamkeit des VA	359
aa) Zugang	359
bb) Handlungsfähigkeit	360
cc) Bevollmächtigte	361
f) Nichtigkeit des VA	361
g) Fehlerhafte Steuerverwaltungsakte	361
aa) Fehlerquellen	362
bb) Heilung	362
3. Einzelne Verwaltungsakte	363
a) Steuerbescheid	363
aa) Wirkungen	363
bb) Zusammengefasste Bescheide	363
b) Feststellungsbescheid	364
aa) Verfahren	364
bb) Fallgruppen der gesonderten Feststellung	364
c) Haftungs- und Duldungsbescheid	365
aa) „Limitierte Akzessorietät“	366
bb) Subsidiarität	366
4. Korrektur von Steuerverwaltungsakten	366
a) Offenbare Unrichtigkeiten	367
b) Korrektur von Steuerbescheiden – §§ 164, 165 AO	368
aa) Vorbehalt der Nachprüfung	368
bb) Vorläufigkeit	368
c) Korrektur von Steuerbescheiden – § 172 AO	369
aa) Verbrauchsteuern sowie Besitz- und Verkehrsteuern	369
bb) „Schlichte Änderung“	369
cc) Sachliche Unzuständigkeit und unlautere Mittel	370
d) Neue Tatsachen oder Beweismittel – § 173 AO	370
aa) Nachträgliches Bekanntwerden	371
bb) Tatsachen	371
cc) Rechtserheblichkeit	372

dd) Grobes Verschulden	372
ee) Änderungssperre	373
e) Widerstreitende Steuerfestsetzung – § 174 AO	373
aa) Mehrfache Berücksichtigung – positiver Widerstreit	373
bb) Nichtberücksichtigung – negativer Widerstreit	374
cc) Folgeänderung	374
f) Sonstige Fälle – § 175 AO	375
aa) Grundlagenbescheid	375
bb) Rückwirkendes Ereignis	375
g) Unselbstständige Korrektur von materiellen Fehlern – § 177 AO	376
h) Vertrauensschutz – § 176 AO	377
i) Korrektur von anderen (als Steuer-)Bescheiden	377
aa) Rücknahme	378
bb) Widerruf	378
5. Ermittlungsverfahren	379
a) Zuständigkeit der Finanzbehörden	379
b) Anzeige- und Aufzeichnungspflichten	380
c) Steuererklärungspflicht	381
d) Außenprüfung	383
aa) Sachlicher Umfang	383
bb) Prüfungsanordnung	384
cc) Durchführung der Prüfung	384
e) Steuerfahndung und Steueraufsicht	385
f) Grenzen im Ermittlungsverfahren	386
g) Steuergeheimnis	386
6. Festsetzungs- und Feststellungsverjährung	387
a) Anwendungsbereich	387
b) Festsetzungsfrist	388
c) Ablaufhemmung	389
7. Erhebungsverfahren	389
a) Fälligkeit	390
b) Stundung	390
aa) Erhebliche Härte	390
bb) Sicherheitsleistung und Zinsen	390
c) Erlöschen der Ansprüche	391
aa) Erfüllung	391
bb) Aufrechnung	391
cc) Erlass	392
dd) Zahlungsverjährung	392
8. Vollstreckungsverfahren	393
III. Rechtsschutz	393
1. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	394
a) Zulässigkeit des Einspruchs	394
aa) Befugnis	395
bb) Form, Frist und Belehrung	395
cc) Beteiligte	396
dd) Ausschluss	396

Inhalt

b) Wirkung des Einspruchs	396
aa) Ernstliche Zweifel	397
bb) Aussetzung der Vollziehung	397
c) Einspruchsverfahren	397
d) Entscheidung	398
2. Gerichtliche Verfahren	398
a) Finanzrechtsweg	399
b) Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	399
c) Leistungs- und Feststellungsklage	399
d) Sonstige Voraussetzungen	399
e) Verfahren	400
f) Entscheidungen und Rechtsmittel	400
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	401
Anhang	402
Definitionen	417
Stichwortverzeichnis	424

§ 1 Einführung in das Steuerrecht

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bringt für den Staat zahlreiche Aufgaben mit sich. Der Staat schafft durch seine Organe Rahmenbedingungen, die dem Einzelnen Möglichkeiten zur Entfaltung bieten. Zur Bewältigung seiner aus dieser Funktion entstehenden vielfältigen Aufgaben benötigt der Staat Finanzmittel. Die Finanzierung der Ausgaben für Gemeinschaftsaufgaben (Bildung, Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Sicherheit sowie soziale Absicherung) ist Sache des Einzelnen, der durch einen Beitrag mitwirken und letztlich selbst auch durch Ausübung seiner Freiheitsrechte profitieren soll. Die Finanzierung der Aufgaben des Staates wird in erster Linie durch Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sichergestellt. Die flexibelsten Abgaben aus Sicht des Staates sind die Steuern, weil dafür keine weitere Zweckbindung als die Einnahmenerzielung erforderlich ist. Steuern führen zu einer staatlichen Teilhabe am privaten wirtschaftlichen Erfolg des Einzelnen und eben nicht zu einem „Beitrag“ zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates. Geht es um die inhaltliche Gestaltung der Steuern (Art und Höhe der Steuern), sind die Interessen des Staates und des Einzelnen (wenn überhaupt) häufig nur in der Theorie gleich gerichtet. Steuern werden ganz überwiegend als „unnötige Last“ zur Befriedigung des stillen Teilhabers empfunden. Planungssicherheit im Hinblick auf die Steuereinnahmen des Staates und auf die Belastung des Einzelnen wird auf höchstem Niveau erreicht, wenn Steuern nach einfachen und transparenten Regeln erhoben werden. Vorschläge für Steuersysteme, in denen es nur eine Steuer gibt, werden allerdings von niemandem ernsthaft vertreten. Um die Lasten nicht einseitig zu verteilen, werden Steuern vielmehr regelmäßig an ganz unterschiedliche Merkmale anknüpfen. Die Anknüpfung an unterschiedliche Merkmale führt aber in der Gesamtbetrachtung häufig zu einer gewissen Unübersichtlichkeit. Hinzu kommt, dass die gesetzliche Ausgestaltung in der Regel das Ergebnis eines politischen Kompromisses darstellt. Die Steuersysteme moderner Staaten beruhen in der Folge auf einer kaum überschaubaren Vielzahl von einzelnen Steuern mit unterschiedlichen Anknüpfungsmerkmalen. Planungssicherheit ist für den Staat und den Einzelnen aber von erheblicher Bedeutung: Der Einzelne muss für seine Investitionen und seinen Konsum die Steuern auf verlässlicher Grundlage einplanen können. Der Staat muss seine Ausgabenpolitik im Idealfall so steuern, dass Einnahmen und Ausgaben in einem Gleichgewicht stehen. Andernfalls bleibt auf beiden Seiten – Staat und Bürger – nur die Verschuldung zur Deckung der Mehrausgaben. Welche Folgen eine Verschuldung auch aufseiten des Staates haben kann, zeigt die Entwicklung vergangener Jahre in Europa ganz deutlich.

I. Anforderungen an ein Steuersystem

Die zu den staatlichen Aufgaben und zur Realisierung des insoweit erforderlichen Finanzbedarfs angestellten Überlegungen sind Eckpfeiler eines am Gerechtigkeitsprinzip orientierten Steuersystems, das vom Gesetzgeber durch Normen geschaffen werden muss. Die grundsätzlichen Anforderungen an ein Steuersystem sind seit vielen Generationen weitgehend unumstritten:¹

1 So schon *Adam Smith*, *Der Wohlstand der Nationen*, aus dem Jahre 1776, vgl. etwa S. 703 ff. der deutschen Ausgabe von Recktenwald.

§ 1 Einführung in das Steuerrecht

- Gerechtigkeit, ausgerichtet an der Gleichheit der Besteuerung,
- Ausreichendes Einkommen unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- Einfache Art der Erhebung, die Widerstand bestmöglich vermeidet sowie
- Transparenz und geringe Kosten.

Die Umsetzung der Anforderungen in Gesetze machen das Steuerrecht oder die rechtliche Ordnung für die Besteuerung zu einer ständigen Herausforderung, auch für die Steuerrechtswissenschaft. Die Effektivität und Akzeptanz der gesetzlich auferlegten Steuerpflichten bestimmen ganz maßgeblich die Steuereinnahmen des Staates. Für die Akzeptanz eines Steuersystems ist die Gerechtigkeit ein wesentlicher Gesichtspunkt. Werden bestehende Regeln als ungerecht empfunden, sind häufig zweifelhafte rechtliche Gestaltungen oder illegale Wege die Folge, um Steuern zu vermeiden. Der Verlust an Steuermoral aufgrund fehlender Akzeptanz von Regelungen oder gar dem ganzen System kann zu erheblichen Steuerausfällen führen. Wenn die Vorschriften zum Vollzug eines Besteuerungstatbestands dazu führen, dass der Besteuerungsanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann, besteht ein strukturelles Vollzugsdefizit. Ist dieses Vollzugsdefizit dem Gesetzgeber zuzurechnen, dann hat der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gar die Verfassungswidrigkeit der materiellen Norm zur Folge.² In bestimmten Staaten „geparktes“ Vermögen von ganz erheblichem Umfang, dessen Erträge in Deutschland bei bestehender Verpflichtung gleichwohl nicht versteuert werden, liefert – zumindest subjektiv – gewisse Anhaltspunkte dafür. Ähnliche Tendenzen lassen sich beobachten, wenn große international tätige Konzerne durch Gestaltungen das erwirtschaftete Steuersubstrat in Staaten „verschieben“, die besonders niedrige Steuersätze vorsehen.³ Die Steuerausfälle sind teilweise höher zu veranschlagen als die Mindereinnahmen bei einfachen, aber als gerecht empfundenen Regelungen. Dabei kommt insbesondere der **Transparenz der Regeln** eine entscheidende Bedeutung zu. Sind sogar Fachleute kaum in der Lage, die Steuern wirklich zuverlässig zu berechnen, ist das Steuersystem zu komplex oder zu kompliziert geworden. Die Komplexität des Steuerrechts hat ihre Ursache in erster Linie darin, dass Steuern und damit auch die steuerrechtlichen Regeln zu weit mehr dienen, als Einnahmen für den Staat sicherzustellen.

II. Steuern als Instrument zur staatlichen Lenkung

- 3 Die Steuer- und Abgabenkompetenzen der staatlichen Organe stellen wichtige Instrumente dar, um innerhalb einer Gemeinschaft die **Wirtschaft und das Konsumverhalten** der Verbraucher zu lenken. Gleichzeitig wird dadurch deutlich, dass der Staat durch die Steuern an der privatwirtschaftlichen Betätigung der Bürger (nur) ein Teilhaberecht hat. Über die Steuern partizipiert der Staat am wirtschaftlichen Erfolg bzw. dem wirtschaftlichen Handeln der Bürger. Ferner finden sich häufig Regelungen, die soziale Gesichtspunkte berücksichtigen und insoweit zu einem (Nachteils-)Ausgleich beitragen sollen. Das Nebeneinander von Einnahmenerzielung durch Teilhabe, Lenkung und

² Zu einem normativen Vollzugsdefizit bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Currency Token, BFH, v. 14.2.2023 – IX R 3/22, DStR 2023, 435; BFH, v. 16.9.2021 – IV R 34/18, DStR 2021, 2956, hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch bei sog. bargeldintensiven Betrieben.

³ Zu den Gegenmaßnahmen vgl. die europäische Mindestbesteuerungsrichtlinie (EU) 2022/2523 und in der Umsetzung das MinStG, BGBl. I 2023, 397.

sozialem Ausgleich oder Umverteilung erfordert ein hohes Maß an gesetzgeberischem Können und Zeit, um sachgerechte Regelungen zu entwickeln. Das gilt umso mehr, wenn die Steuerlast des Einzelnen insgesamt hoch ist und die Grenzen der Belastbarkeit erreicht sind. Diese vielfältigen Einflüsse auf das Steuerrecht sind darüber hinaus dafür verantwortlich, dass Änderungen der gesetzlichen Regeln im Steuerrecht an der Tagesordnung sind und Einzelregelungen immer komplexer werden. Für nahezu jeden (politischen) Zweck lässt sich das Steuerrecht instrumentalisieren (aktuell etwa zur Verbesserung der E-Mobilität oder die (wirtschaftliche) Krisenbewältigung). Es bleibt auf diese Weise ständig Teil der aktuellen politischen Diskussionen. Das Steuerrecht in Deutschland trägt den angesprochenen Kriterien (Einfachheit und Transparenz) nur noch unzureichend Rechnung. Eine „echte“ Reform des Steuerrechts ist dringend geboten, um die Funktionsfähigkeit der Regelungen weiterhin zu gewährleisten.⁴ Die anhaltende Diskussion um Entlastungen der Bürger durch Änderungen am Steuertarif wird insoweit dem Begriff der Reform in dem umschriebenen Sinne nicht gerecht.

III. Das Steuerrecht in der Gesamtrechtsordnung

Das Steuerrecht ist **öffentliches Recht**. Mit der Bezeichnung Steuerrecht wird die Gesamtheit der Rechtsnormen umschrieben, die Rechte und Pflichten im steuerrechtlichen Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat regeln. Zum Steuerrecht zählen neben den materiellen Steuergesetzen (EStG, KStG, UStG, GewStG, ErbStG) auch die Vorschriften der AO und die Fundamente dafür in den finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen im GG (Art. 104a ff. GG) sowie die europäischen Rechtsakte mit steuerlichen Bezügen und die völkerrechtlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Steuerrechts (etwa DBA). Im Kern ist das Steuerrecht **Verwaltungsrecht**. Durch die Auferlegung steuerlicher Pflichten wird in die Freiheits- und Eigentumsrechte des Einzelnen eingegriffen (Eingriffsverwaltung). Aus dieser Tatsache ergeben sich Grundsätze, die zwar nicht spezifisch steuerrechtlich sind, aber bei der Besteuerung als klassische Eingriffsverwaltung berücksichtigt werden müssen: Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorbehalt des Gesetzes, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung⁵, Bestimmtheit der Regelungen, Verbot der Rückwirkung von Gesetzen. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrecht zeigt sich besonders deutlich im Steuerverfahrensrecht der AO. Mittel zur verbindlichen Festsetzung der Steuern gegenüber dem Steuerpflichtigen ist der Verwaltungsakt. Das Steuerrecht bildet innerhalb des Verwaltungsrechts allerdings einen eigenständigen Bereich (eigenständiges Verfahren und eigenes System des gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutzes – siehe § 8). Innerhalb des Steuerrechts bietet sich eine Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Steuerrecht (Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht – AO, Gerichtsverfahren – FGO, Bewertungsgrundsätze – BewG) und dem besonderen Steuerrecht (Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer- und Erbschaftsteuerrecht) an.

4

4 Vgl. *Kirchhof*, Bundessteuergesetzbuch, Heidelberg 2011; *ders.*, Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes, Heidelberger Forum, Band 116, Heidelberg 2001; *Lang*, Entwurf eines Steuergesetzbuchs, BMF-Schriftenreihe Heft 49, Bonn 1993; zum Modell von *Rose*, BB 1998, Beilage Nr. 7, 1–15; zum „Frankfurter Entwurf“ *Mitschke*, DStR 2004, Beiheft zu Heft 14. Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats zur Reform der Einkommensteuer im Monatsbericht des BMF, März 2005.

5 Zuletzt insoweit eindrucksvoll zum sog. Sanierungserlass, BFH, v. 28.11.2016 – GrS 1/15, BStBl. II 2017, 393.

§ 1 Einführung in das Steuerrecht

1. Einfluss anderer Rechtsgebiete auf das Steuerrecht

- 5 Das Steuerrecht steht in der Gesamtrechtsordnung nicht allein, aber eigenständig. Die Verflechtung des Steuerrechts mit anderen Rechtsgebieten ist teilweise sehr eng. Sachverhalte, an die steuerliche Pflichten angeknüpft werden, haben ihre Grundlage in einem Leistungsaustausch oder anderen wirtschaftlichen Vorgang, der nach zivilrechtlichen Regeln erfolgt. Das Zivilrecht gestaltet allerdings nur die Vorgänge und Zustände, an die das Steuerrecht anknüpft. Die Auslegung von steuerrechtlichen Vorschriften erfolgt daher auch bei den aus dem Zivilrecht entlehnten Tatbestandsmerkmalen grundsätzlich unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Bedeutungszusammenhangs der Norm. Das dem Zivilrecht nebengeordnete Steuerrecht hat seine eigene Teleologie, die bei der Interpretation von Steuergesetzen heranzuziehen ist.⁶ Dabei ist bei der Übernahme des zivilrechtlichen Verständnisses insbesondere deshalb Vorsicht geboten, weil das Steuerrecht den wirtschaftlichen Vorgang oder Zustand erfassen will. Diese **wirtschaftliche Betrachtungsweise** kann zu Abweichungen der Bedeutung von Begriffen im Zivil- und Steuerrecht führen. Zivilrecht und Steuerrecht stehen insoweit auf gleicher Ebene nebeneinander.⁷

► **Beispiele:** Abweichungen – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind im Steuerrecht einerseits weiter (Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen) und andererseits enger als im Zivilrecht (nur unbewegliches Vermögen und Sachinbegriffe sowie Rechte), zum Tatbestandsmerkmal der Veräußerung kann aus steuerlicher Sicht bereits das schuldrechtliche Geschäft ausreichen (§ 2 Rn. 242 ff.), Schenkungen nach § 7 ErbStG setzen keinen Schenkungsvertrag voraus; Übereinstimmung und Anknüpfung an die zivilrechtliche Vorgabe – bei eindeutiger Anknüpfung an das Zivilrecht wie Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG) oder Erbanfall (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). ◀

- 6 Darüber hinaus wird das Steuerrecht durch völkerrechtliche Vereinbarungen (z.B. DBA) und in erheblichem Umfang durch europäische Rechtsakte (insbesondere Harmonisierungsrichtlinien) beeinflusst (dazu Rn. 44 ff.). An den Grundfreiheiten des AEUV müssen sich auch nationale steuerliche Regeln messen lassen. Das gilt auch für den Bereich, der grundsätzlich nationalen Regelungen vorbehalten ist. Gleiches gilt im Hinblick auf das europäische Beihilferecht (Art. 107 AEUV), wenn es um Beihilfen in Form von Steuersubventionen geht. Die Maßstäbe haben zu erheblichen Einflüssen der Rechtsprechung des EuGH auf das nationale Steuerrecht geführt (vgl. Rn. 47).

2. Verfassungsrechtliche Einflüsse

- 7 Wie alle Rechtsnormen müssen steuerliche Vorschriften nach dem in der Verfassung vorgesehenen Verfahren auf den Weg gebracht werden und in Kraft treten. Ferner dürfen die Vorschriften nicht gegen die materiellen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Gesetze verstoßen. Über die Regeln der Finanzverfassung (vgl. Rn. 27 ff.) hinaus sind insoweit folgende verfassungsrechtliche Aspekte besonders hervorzuheben.

6 BVerfG, v. 27.12.1991 – 2 BvR 72/90, BStBl. II 1992, 212 (213).

7 Vgl. BVerfG, v. 27.12.1991 – 2 BvR 72/90, BStBl. II 1992, 212. Zu Beeinflussung des Zivilrechts durch das Steuerrecht schon *Knobbe-Keuk*, Das Steuerrecht – eine unerwünschte Quelle des Gesellschaftsrechts?, 1986; neueren Datums *Meyer*, Steuerliches Leistungsfähigkeitsprinzip und zivilrechtliches Ausgleichssystem, 2013.

a) Rechtsstaatsprinzip

Neben dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes) und dem Bestimmtheitsgebot ist das **Verbot der Rückwirkung** für Steuergesetze zu beachten. Der Grundsatz, dass das Handeln der Exekutive insbesondere bei Eingriffen in Freiheit und Eigentum der Bürger einer parlamentsgesetzlichen Grundlage bedarf, gehört zu den traditionellen (Kern-)Elementen des Rechtsstaatsprinzips (Vorbehalt des Gesetzes). Ferner bindet Art. 20 Abs. 3 GG die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht. Hieraus abgeleitet – zum Teil auch mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung synonym gebraucht – wird das Prinzip des Vorrangs des Gesetzes, dem zufolge das Gesetzesrecht Vorrang hat gegenüber von der Exekutive gesetzten Normen und anderen Verwaltungsentscheidungen. Ein Verstoß gegen dieses aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Verfassungsprinzip kommt danach in Betracht, wenn eine der Verwaltungsmaßnahme entgegenstehende gesetzliche Vorschrift existiert, von der generell abgewichen werden soll. Im Abgabenrecht hat der vorgenannte Verfassungsgrundsatz seinen Niederschlag in § 85 Satz 1 AO gefunden (zum Beispiel des sog. Sanierungserlasses⁸). Die Rückbewirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung) verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und ist daher unzulässig, es sei denn, zwingende Gründe des Gemeinwohls erfordern eine derartige Ausnahme. Von einer Rückbewirkung von Rechtsfolgen ist auszugehen, wenn für bereits abgeschlossene Sachverhalte (z.B. nach Ablauf eines Veranlagungszeitraumes) andere (bzw. neue) Regeln aufgestellt werden.⁹ Tragendes Prinzip ist insoweit der Vertrauensschutz, der dem bereits verwirklichten und abgeschlossenen wirtschaftlichen Sachverhalt zugrunde liegt. Zulässig ist dagegen regelmäßig eine tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung), bei der Rechtsfolgen von Vorgängen abhängen, die sich vor der Verkündung des Gesetzes ereignet haben (z.B. Änderungen noch in einem laufenden Veranlagungszeitraum).¹⁰ Weisen Rechtsänderungen einen konkreten Bezug zu einer Investition auf, sind allerdings weitere Differenzierungen erforderlich, um dem Vertrauensschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Mit Übergangsregelungen versucht der Steuergesetzgeber häufig derartige rechtliche Konflikte zu vermeiden.¹¹

b) Grundrechte

Die Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte des GG gebieten eine Besteuerung nach dem Maß der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.¹² Von den einzelnen Grundrechten ist insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG (Rechtsetzungs- und Rechtanwendungsgleichheit) für die steuerliche Lastengleichheit von erheblicher Bedeutung. Der Gleichheitssatz gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen. Zwar ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er so als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen.¹³ Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß

8 BFH, v. 28.11.2016 – GrS 1/15, BStBl. II 2017, 393.

9 BVerfG, v. 7.7.2010 – 2 BvR 14/02, 2 BvR 2/04, 2 BvR 13/05, BVerfGE 127, 1.

10 Vgl. dazu BVerfG, v. 10.10.2012 – 1 BvL 6/07, BVerfGE 132, 302.

11 Zur konstitutiven Wirkung nachträglicher „Klarstellungen“ mit Wirkung von Anfang an, BVerfG, v. 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NJW 2014, 1581.

12 Aus jüngerer Zeit, BVerfG, v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126 (144 f.); 5.11.2014 – 1 BvF 3/11, BVerfGE 137, 350 (367).

13 BVerfG, v. 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20, DStR 2025, 761 Rn. 154.

§ 1 Einführung in das Steuerrecht

der Ungleichbehandlung angemessen sind. Der Gleichheitssatz belässt dem Steuergesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstands ebenso wie bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Das BVerfG sieht in der Besteuerung des Einzelnen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Konkretisierung der gleichen steuerlichen Lastenverteilung.¹⁴ Besondere Relevanz erlangt die Konkretisierung bei der Ertragsbesteuerung (objektives und subjektives Nettoprinzip). Während das BVerfG das subjektive Nettoprinzip in seinen Kerngehalten auf die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip zurückführt,¹⁵ hat es bislang offengelassen, ob auch das objektive Nettoprinzip unmittelbar aus dem Verfassungsrecht abzuleiten ist.¹⁶ Allerdings bemüht das BVerfG insoweit das im allgemeinen Gleichheitsgrundsatz wurzelnde Gebot der Folgerichtigkeit. Danach ist, aus verfassungsrechtlichen Gründen, die im Ertragsteuerrecht umgesetzte legislative Grundentscheidung für den Abzug erwerbsbedingter Aufwendungen, also für das objektive Nettoprinzip, konsequent durchzuhalten. Abweichungen von der Folgerichtigkeit sind rechtfertigungsbedürftig.¹⁷ Der rechtfertigende Grund kann dabei in Vereinfachungs- und Typisierungserfordernissen liegen, ebenso in außerfiskalischen Lenkungszwecken.

Die gleiche steuerliche Lastenverteilung hat aber auch einen verfahrensrechtlichen Aspekt. Die Verpflichtung der Finanzbehörden zur gleichmäßigen Steuerfestsetzung (§ 85 AO als einfachgesetzliche Ausgestaltung) kann nur gelingen, wenn das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, das Besteuerungsziel der Norm zu erreichen. Anderenfalls liegt ein sog. (strukturelles) Vollzugsdefizit vor, was die gesetzliche Besteuerungsgrundlage aus verfassungsrechtlicher Sicht als nicht zu rechtfertigen einordnen lässt.¹⁸

Darüber hinaus ist auch im Steuerrecht die Förderung von Ehe und Familie als verfassungsrechtliches Gebot zu beachten. Der besondere Schutz von Ehe und Familie ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG. Schließlich darf die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) nicht unberücksichtigt bleiben. Zwar schützt Art. 14 GG nicht vor der Auferlegung von Geldleistungspflichten, die sich nicht auf einen Gegenstand, sondern auf das Vermögen beziehen. Belasten die Verpflichtungen den Einzelnen aber so sehr, dass eine **erdrosselnde Wirkung** die Folge ist, kommt diese Wirkung einem Eingriff in das Eigentum (an einzelnen Gegenständen) gleich. Eine weitergehende Einschränkung der Steuerhoheit aufgrund von Art. 14 GG konnte sich in der Rechtsprechung bisher nicht durchsetzen. Das gilt auch für den „**Halbteilungsgrundsatz**“ (Gesamtbelastung des Sollertrags in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen öffentlicher und privater Hand),¹⁹ der sich in der Rechtsprechung des BVerfG bisher nicht verfestigen konnte.²⁰ Der Eigentumsgarantie kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Steuern, die – wie etwa die Gewerbe- und die Einkommensteuer – an

14 BVerfG, v. 20.5.1990 – 1 BvL 20/84, 1 BvL 26/84, 1 BvL 4/86, BVerfGE 82, 60. Zur Konkretisierung des Gleichheitsgrundsatzes, BVerfG, v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121.

15 BVerfG, v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84, BVerfGE 82, 60 (85 f.); 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125 (154 f.).

16 BVerfG, v. 12.5.2009 – 2 BvL 1/00, BVerfGE 123, 111 (121).

17 BVerfG, v. 1.4.2014 – 2 BvL 2/09, BVerfGE 136, 127 (144); 5.11.2014 – 1 BvF 3/11, BVerfGE 137, 350 (366); 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 (181).

18 BFH, v. 16.9.2021 – IV R 34/18, DStR 2021, 2956, hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch bei sog. bargeldintensiven Betrieben.

19 BVerfG, v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (138).

20 BVerfG, v. 18.1.2006 – 2 BvR 2194/99, BVerfGE 115, 97.

den Hinzuerwerb oder das Innehaben vermögenswerter Rechtspositionen anknüpfen, sollen nach richtiger Ansicht des BVerfG zu einem Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG führen.²¹ Ist es Teil der Eigentumsgarantie, das private Innehaben und Nutzen vermögenswerter Rechtspositionen zu schützen, greift ein Steuergesetz in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie ein, wenn der Steuerzugriff tatbestandlich an das Innehaben von vermögenswerten Rechtspositionen anknüpft und so deren privaten Nutzen zugunsten der Allgemeinheit einschränkt. Das Steuergesetz stellt sich insoweit als rechtfertigungsbedürftige Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar. Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung ist dann verfassungsgemäß, wenn sie sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht mit dem GG in Einklang steht.

3. Widerspruchsfreiheit

Das Steuerrecht ist zwar eigenständiger Teil der Rechtsordnung, darf sich aber nicht zu Grundwertungen der Gesamtrechtsordnung in Widerspruch setzen. Ein Widerspruch kann sich insbesondere zu Wertungen des Rechts und der Gerechtigkeit ergeben, die über die Verfassung oder im Einklang mit der Verfassung in andere Rechtsgebiete Eingang gefunden haben. Insoweit ist insbesondere die Sicherung des Existenzminimums zu nennen. Der aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums, der im Sozial(hilfe)recht umgesetzt wurde, muss im Steuerrecht ebenfalls Berücksichtigung finden. Das Existenzminimum muss von der Besteuerung freigestellt werden. Bei der Bemessung des Existenzminimums sind die Wertungen des Sozialrechts zu berücksichtigen.²² Einkommen aus erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit muss daher zumindest in der Höhe steuerfrei bleiben, in der die soziale Grundsicherung vom Staat geleistet wird. Gleiches gilt für das Existenzminimum von Kindern sowie den insoweit notwendigen Betreuungs- und Erziehungsbedarf. Ferner sind etwa die Abzugsverbote für Geldbußen und Geldstrafen sowie damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen bei der Ertragsbesteuerung notwendig (§§ 4 Abs. 5 Nr. 8, 12 Nr. 4 EStG, § 10 Nr. 3 KStG), um die Sanktionen nicht teilweise durch eine steuerliche Entlastung wieder aufzuheben. Mit dem gleichen Argument lässt sich das Abzugsverbot für bestimmte Bestechungsgelder (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG) rechtfertigen.

10

IV. Steuern

Was unter Steuern zu verstehen ist, wird in § 3 Abs. 1 AO definiert. Das Grundgesetz spricht ebenfalls von Steuern, enthält allerdings keine Definition des Begriffs. **Steuern sind Abgaben** und daher von anderen Abgaben (Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben) abzugrenzen. Notwendig ist die Abgrenzung einerseits wegen der für Steuern geltenden besonderen finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzordnung. Andererseits findet die AO als steuerrechtliche Verfahrensordnung nur auf Steuern Anwendung. Der verfassungsrechtliche Steuerbegriff ist unter Heranziehung der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 AO zu bestimmen. Das BVerfG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Verfassung den gesetzlich geregelten Steuerbegriff übernommen habe²³, wenn sich aus dem Funktionszusammenhang der Finanzver-

11

21 BVerfG, v. 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20, DStR 2025, 761 Rn. 67.

22 Zum Verhältnis des Steuerrechts zum Sozialrecht siehe *Lehner*, Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht, Tübingen 1993.

23 BVerfG, v. 10.12.1980 – 2 BvF 3/77, BVerfGE 55, 274; 6.12.1983 – 2 BvR 1275/79, BVerfGE 65, 325.

§ 1 Einführung in das Steuerrecht

fassung nicht ganz ausnahmsweise etwas anderes ergibt. Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG kennt auch eine Ergänzungsabgabe, die eine entsprechende Steuer zwar voraussetzt, selbst aber einem konkreten Finanzierungszweck gewidmet ist (vgl. den Solidaritätszuschlag). Ihre Erhebung wird im Wesentlichen durch das Erfordernis eines finanziellen Mehrbedarfs des Bundes, der zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt wird, bestimmt. Steuern sind in § 3 Abs. 1 AO definiert als „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft“. Ferner wird klargestellt, dass die Erzielung von Einnahmen nur Nebenzweck sein kann. Der Gesetzgeber erkennt dadurch an, dass Steuern in erheblichem Umfang zur Lenkung der Wirtschaft oder zur Steuerung des Konsumverhaltens in der Gesellschaft eingesetzt werden können.

1. Geldleistungen

- 12 Steuern sind Geldleistungen. Unerheblich ist, ob sie einmalig oder laufend (wiederkehrend) bezahlt werden. Keine Steuern sind daher Naturalleistungen, die in Form von Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern; Melde- und Anzeigepflichten). Davon abzugrenzen ist die Erfüllung von Geldleistungspflichten durch die Hingabe von Kunstgegenständen „an Zahlungs statt“ (§ 224a AO).

2. Keine Gegenleistung

- 13 Die Geldleistung darf keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Der Steuerschuldner erwirbt mit seiner Leistung kein Recht auf eine bestimmte Leistung des Steuergläubigers (dem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen). Dadurch unterscheidet sich die Steuer von Gebühren und Beiträgen (auch Vorzugslasten, weil insoweit ein bestimmter „Vorzug“ erreicht werden soll). **Gebühren** werden als Geldleistungen umschrieben, die dafür entrichtet werden, dass eine konkrete Leistung in Anspruch genommen wurde. Dabei lassen sich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren unterscheiden. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Äquivalenzprinzip und muss im Grundsatz zur Kostendeckung führen.

► **Beispiele:** Gebühren für Beglaubigungen, Personalausweis, Führerschein und ähnliche Leistungen der Verwaltung; ferner Gebühren für die Benutzung von Büchereien, Flughäfen usw. ◀

- 14 Bei **Beiträgen** handelt es sich um den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Der Beitrag ist eine Geldleistung des Einzelnen für die Möglichkeit, die Vorteile der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu nutzen. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es im Unterschied zu den Gebühren nicht an.

► **Beispiele:** Rundfunkbeitrag²⁴, Erschließungsbeiträge für Straßen, Wasser- und Abwasserkanäle, Kurtaxe. ◀

²⁴ Zum Rundfunkbeitrag als nicht steuerlicher Abgabe, BVerwG, v. 7.12.2016 – 6 C 49/15, NVwZ 2017, 955; 7.12.2016 – 6 C 13/15, BeckRS 2016, 117413; 7.12.2016 – 6 C 14/15, BeckRS 2016, 117415; 7.12.2016 – 6 C 12/15, BeckRS 2016, 116976.

3. Hoheitlich auferlegt durch öffentlich-rechtliches Gemeinwesen

Die Geldleistungen müssen von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen hoheitlich auferlegt werden. Als öffentlich-rechtliche Gemeinwesen kommen neben den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in Betracht. Steuern sind nur solche Geldleistungen, die ohne Rücksicht auf den Willen des Verpflichteten entstehen. Freiwillige oder auf vertraglicher Basis beruhende Leistungen sind keine Steuern (z.B. Spenden).

15

4. Erzielung von Einnahmen

Steuern müssen der Erzielung von Einnahmen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs dienen (Fiskalzweck). Sie müssen endgültig geleistet werden und dürfen nicht zur Rückzahlung vorgesehen sein.²⁵ Die Erzielung von Einnahmen muss zumindest **Nebenzweck** sein. Der Gesetzgeber kann daher mit Geldleistungen unterschiedlichste Lenkungs-zwecke verfolgen, ohne dass die Steuerqualität dadurch verloren geht (konjunktur-, gesellschafts-, umwelt-, wirtschaftspolitische Zwecke). Tritt der Zweck der Einnahmenerzielung völlig zurück, handelt es sich um keine Steuer.

16

► **Beispiele:** Keine Einnahmenerzielung: Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder, ebenso Zwangsgelder, Kosten, Säumnis- und Verspätungszuschläge (steuerliche Nebenleistungen – § 3 Abs. 4 AO). ◀

5. Sonderabgabe

Keine Steuern sind darüber hinaus Sonderabgaben (sog. parafiskalische Abgaben), die zur Finanzierung besonderer Aufgaben – in Abgrenzung zum allgemeinen Finanzbedarf – erhoben werden. Sie gehen nicht in den Staatshaushalt ein, sondern werden über einen Sonderfonds dem vorgesehenen Zweck zugeführt. Sie werden aber wie Steuern ohne Gegenleistung erhoben. Sonderabgaben sind daher eine eigene Abgabekategorie neben Steuern, Gebühren und Beiträgen. Sie sind aber aus verfassungsrechtlichen Gründen außerhalb der Finanzverfassung nur in seltenen Fällen zulässig. Die Erhebung solcher nichtsteuerlicher Abgaben sollte gegenüber dem Grundsatz der Steuerfinanzierung die Rechtfertigungsbedürftigkeit und eng auszulegende Ausnahme bleiben. Da die Sonderabgabe nicht in das System der Finanzverfassung passt, richtet sich die Kompetenz zur Gesetzgebung nach Art. 70 ff. GG. Das BVerfG hat die Sonderabgabe in Ausnahmefällen als Mittel anerkannt, in eng begrenztem Rahmen bestimmte Ausgaben zu finanzieren. Voraussetzung ist neben einem Sachzweck, der über die Mittelbeschaffung hinausgeht, dass die Abgabepflichtigen eine **homogene Gruppe** bilden (abgrenzbar von der Allgemeinheit),²⁶ dieser Gruppe eine **besondere Verantwortung** für den Zweck der Abgabe zukommt (Sachnähe zum Erhebungszweck) und das Aufkommen aus der Sonderabgabe **gruppennützig verwendet** wird. Diese Voraussetzungen gelten für Sonderabgaben, die einen Finanzierungszweck verfolgen (Bankenabgabe, Filmabgabe, Hebammenabgabe, Milchausgleichsabgabe). Wird mit der Sonderabgabe dagegen ein Lenkungs-zweck verfolgt, kann auf die Gruppenverantwortung und die gruppennützige Verwendung verzichtet werden (Beispiel: Schwerbehindertenausgleichsabgabe).²⁷

17

25 Die Zwangsanleihe aus dem Jahr 1983 war daher keine Steuer – BVerfG, v. 6.11.1984 – 2 BvL 19/83, 2 BvL 20/83, 2 BvR 363/83, 2 BvR 491/83, BVerfGE 67, 256.

26 Zur Feuerwehrabgabe, BVerfG, v. 24.1.1995 – 1 BvL 18/93, BVerfGE 92, 91.

27 BVerfG, v. 31.5.1990 – 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87, BVerfGE 82, 159 (Absatzfonds).

§ 1 Einführung in das Steuerrecht

V. Steuersystem

- 18 In Deutschland gibt es mehr als 40 Steuerarten, die an unterschiedliche Verhaltensweisen, Geschehnisse oder Zustände anknüpfen und dem Staat Einnahmen einbringen. Mehr als 80 % der Einnahmen werden dabei durch die vier ertragreichsten Steuern erzielt: Steuern vom Einkommen, Umsatzsteuer, Energiesteuer und Gewerbesteuer. Der Gesetzgeber hat für die einzelnen Steuerarten jeweils eigene Gesetze geschaffen. Darin werden die Voraussetzungen der Steuerpflicht, der konkrete Steuergegenstand, die Bemessungsgrundlage und der Steuertarif festgelegt. Die vom Staat in Gesetzen mit Steuern belegten Steuerquellen lassen sich in drei Gruppen einteilen: Besteuert wird der Zuwachs des Einkommens einer Person, deren Vermögensbestand und die Einkommens- bzw. Vermögensverwendung. Dabei hat der Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum, welcher Indikator als Ausdruck für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit herangezogen wird. In Deutschland findet sich insoweit ein Mischsystem, das die unterschiedlichen Besteuerungsziele in einem ausgewogenen Verhältnis erreichen soll. Innerhalb der durch Art. 105 und 106 GG vorgegebenen, weit zu interpretierenden Typusbegriffe steht es dem Gesetzgeber offen, neue Steuern zu „erfinden“.²⁸

1. Steuern auf den Zuwachs des Einkommens

- 19 Ein Zuwachs des Einkommens erhöht in der Regel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Der Zuwachs kann sich dabei aus dem am Markt erwirtschafteten Einkommen (Anknüpfung für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Zuschlagsteuern) oder aus unentgeltlich zugewendetem Einkommen ergeben (Anknüpfung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer). Die **Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** wird als Rechtfertigung für die Steuerbelastung angeführt (Belastungsgrund). Die Gewerbesteuer ist nach der geltenden Rechtslage bei den Steuern auf den Zuwachs des Einkommens anzusiedeln, da nur (noch) der Gewerbeertrag in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer eingeht. Die Steuern werden bei der Ausrichtung am erwirtschafteten Einkommen als Ertragsteuern bezeichnet. Die hier anzusiedelnden Steuern führen zu einer erkennbaren staatlichen Teilhabe des Staates am privaten wirtschaftlichen Erfolg des Einzelnen.

2. Steuern auf das Vermögen

- 20 Steuern auf das Vermögen als solches sind selten geworden. Bis 1996 wurde noch eine Vermögensteuer erhoben, die als Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG²⁹ zur Bewertung des Grundvermögens nach Einheitswerten ausgesetzt wurde. In der politischen Diskussion ist die Vermögensteuer immer wieder auf Tagesordnungen zu finden. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Vermögensteuer als solche gibt es nicht, soweit die Ausgestaltung den verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 GG) Rechnung trägt und die Vermögensteuer sich in das Besteuerungssystem einfügt. Als einzige aktuelle Steuer auf das Vermögen verbleibt die Grundsteuer.³⁰ Die Grundsteuer wird auf der Grundlage einer Grundstücksbewertung erhoben. Die Grundsteuer ist eine Realsteuer (§ 3 Abs. 2 AO)

28 BVerfG, v. 13.4.2017 – 2 BvL 6/13, NJW 2017, 2249.

29 BVerfG, v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121.

30 Bis 1997 ist bei der Gewerbesteuer das Gewerbekapital in die einheitliche Bemessungsgrundlage eingegangen. Zur Verfassungswidrigkeit der bisher erhobenen Grundsteuer, BVerfG, v. 10.4.2018 – 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12, DStR 2018, 791.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

Abfärbetheorie 2 184, 3 10
Abfärbung, Vermeidung 3 11
Abflussprinzip 2 112, 114, 123, 130
Abgaben 1 11 ff.
Abgabenordnung 8 1 ff.
– Inhalt 8 2
Abgeltungsteuer 2 219 f., 320
Abhilfeentscheidung 8 175
Ablaufhemmung 8 150
Abrechnungsbescheid 8 37
Absetzung für Abnutzung 2 103 ff., 231
– degressive 2 106
– lineare 2 104
Absprache 8 9
Abtretung 8 56
Abzugsverbot 2 49, 131 f.
Aktiendividenden 2 208, 4 30
Aktiva 2 78, 6 46
Aktivierung 2 72
Aktivitätsklausel 2 251
Alleinerziehende, Entlastungsbe-
trag 2 254
Alterseinkünfte 2 200, 234
Altersentlastungsbetrag 2 253
Altersvorsorge, zusätzliche 2 268
Änderungssperre 8 112
Anfechtungsklage 8 178
Anlagevermögen 2 78, 98 f.
Anschaffungskosten 2 92
Anschaffungsnahe Herstellungskos-
ten 2 230
Äquivalenzprinzip 5 1
Arbeitnehmer 2 194
Arbeitslohn 2 198 ff.
– Veranlassungsprinzip 2 198
Arbeitszimmer 2 55, 205
Aufenthalt, gewöhnlicher 2 19, 21
Aufrechnung 8 158
Aufteilungs- und Abzugsverbot 2 131
Aufwandssteuer 1 24

Aufwendungen
– für die Ausbildung eines Kindes 2 290
– für die Betreuung eines Kindes 2 294 f.
– für hauswirtschaftliche Verhältnis-
se 2 310
– Repräsentations- 2 54, 129, 205
– vergebliche 2 138
– Verpflegungsmehr- 2 56, 202
Ausbildungskosten 2 58, 132, 204, 270
Aussageverweigerungsrecht 8 66
Außenprüfung 8 136 ff.
– Prüfungsbericht 8 140
– Schlussbesprechung 8 139
Aussetzung der Vollziehung 8 171 f.
Bankgeheimnis 8 143
Bauabzugssteuer 2 321
Behindertenpauschbetrag 2 291
Beihilfe 1 47
Beiträge 1 12
Belastungen
– außergewöhnliche 2 276 ff.
– zumutbare 2 286
Bemessungsgrundlage
– Einkommensteuer 2 44 ff., 3 14 ff.
– Erbschaft- und Schenkungsteuer
6 36 ff.
– Gewerbesteuer 5 23 ff.
– Körperschaftsteuer 4 25 ff.
– Umsatzsteuer 7 74 ff.
Berufsausbildung 2 58, 132, 204, 270
Beschwerde 8 183
Besteuerungsgrundlagen 8 90, 137
– einheitliche Feststellung 8 92
– gesonderte Feststellung 8 92
Bestimmtheitsgebot 1 8, 8 75
Beteiligtenfähigkeit 8 62
Betriebe gewerblicher Art 4 14
Betriebsaufgabe 2 164 ff.
Betriebsaufspaltung 2 159
– Insolvenz 2 162
Betriebsausgabe, Gewerbesteuer 2 57

Stichwortverzeichnis

- Betriebsausgaben 2 46, 50 ff., 118
– Begriff 2 46
– Bewirtung 2 52
– Geschenke 2 51
– Sonder- 3 20
Betriebseinnahmen 2 115
– Sonder- 3 19
Betriebsprüfung 8 136
Betriebsübergang 2 172 f.
Betriebsunterbrechung 2 168
Betriebsveräußerung 2 164 ff.
– entgeltliche 2 165, 8 26
– Freibetrag 2 171
– Steuersatz 2 171
– unentgeltliche 2 170
Betriebsveräußerungsgewinne 2 167
Betriebsverlegung 2 168
Betriebsvermögen 2 82 f., 6 44, 59 f.
– Bewertung 2 90 ff., 6 46
– gewillkürtes 2 84
– notwendiges 2 82
– Sonder- 3 21
Betriebsverpachtung 2 149, 169, 191
Bevollmächtigter 8 65
Beweismittel 8 66
Bewertung 2 90 ff., 6 37 ff.
– Anschaffungs- und Herstellungskosten 2 92, 94
– Einlagen 2 88, 110
– Entnahmen 2 87, 110
– Rückstellungen 2 102
– Umlaufvermögen 2 101
– Verbindlichkeiten 2 102
Bilanz 2 63
– Ergänzungs- 3 17
– Klarheit 2 66
– Kontinuität 2 67
– Sonder- 3 21
– Vollständigkeit 2 66
Bitcoin 2 76
Bodenrichtwert 6 41
Branntweinmonopol 1 28
Buchführung, doppelte 2 64
Buchwertfortführung 2 170 ff., 3 26 ff.
Clearing-Verfahren 7 6
Darlehensverluste 4 36
Devolutiveffekt 8 164
Differenzbesteuerung 7 79 f.
Digitale Außenprüfung 8 139
Direkte Steuer 1 25
Disagio 2 216, 5 28
Diskriminierung 1 47, 2 10
Doppelbesteuerung 1 40
– Abkommen 1 44
– Vermeidung von 1 41, 2 26, 6 14
Drei-Objekt-Grenze 2 157
Drittlandsgebiet 7 14, 21, 55
Ehegattensplitting 2 301, 316
Eigenkapital 2 63, 4 52, 5 26
Eigenkapitalersatz 2 176
Eigentumsgarantie 1 9
Einbringung 2 173
Einheitswert 6 38
Einkommen 2 255
– zu versteuerndes 2 293 ff.
Einkommensteuer
– festzusetzende 2 312
– Tarif 2 299
Einkommensteuerreform 2 3
Einkommensverwendung 4 57
Einkünfte
– ausländische 2 24
– freiberufliche Tätigkeit 2 177 ff.
– Kapitalvermögen 2 206 ff.
– nichtselbständige Arbeit 2 193 ff.
– nicht steuerbare 2 30
– sonstige Leistungen 2 232 ff.
– steuerbare 2 28 ff.
– Umqualifizierung 3 18
– wiederkehrende Bezüge 2 233 ff.
Einkunftsarten 2 14
Einlage 2 88
Einnahmen 2 115, 124
– steuerfreie 2 33
Einnahmen-Überschussrechnung 2 112 ff.
Einspruchsverfahren 8 164 ff.
Elektronische Steuererklärung 8 134
Entfernungspauschale 2 59, 133, 201 ff.
Entnahme 2 87
Erbfallsteuer 6 3
Erbchaftsteuer 6 1 ff.
– Bemessungsgrundlage 6 36 ff.
– persönliche Steuerbefreiungen 6 64 f.
– sachliche Steuerbefreiungen 6 57 f.
– Steuersatz 6 70 ff.

Stichwortverzeichnis

- Erhebungsverfahren 8 151 ff.
- Erlass 8 145, 159
 - Billigkeits- 8 159
 - Festsetzungs- 8 145
- Ermittlungszeitraum 2 47
- Ersatzerbschaftsteuer 6 35
- Ertragsteuern 1 19
- Ertragswertverfahren 6 48
 - vereinfacht 6 49
- Europäisches Steuerrecht 1 45
 - Einkommensteuer 2 10
 - Erbschaftsteuer 6 15
 - Körperschaftsteuer 4 4
 - Umsatzsteuer 7 1, 5 f.
- Existenzminimum 1 10, 2 299
 - Minimum der Familie 2 294
- Festsetzungsverjährung 8 145 ff.
- Feststellungsbescheid 8 90 ff.
- Feststellungsklage 8 180
- Finanzausgleich 1 31
- Finanzrechtsweg 8 177
- Finanzverfassung 1 27 ff.
- Fiskalzwecknormen 1 16, 4 7
- Folgebescheid 8 91, 118
- Fortsetzungsfeststellungsklage 8 179
- Freiberufler 2 177
- Freibetrag 2 37
- Freigrenzen 2 37
- Freistellung 2 321, 8 145
 - Methode 1 43
- Fremdvergleich 2 42, 197, 4 42, 8 47
- Fusionsrichtlinie 1 47
- Gebühr
 - Benutzungsgebühr 1 13
 - Verwaltungsgebühr 1 13
- Gegenwerttheorie 2 282
- Geldstrafen 1 10, 2 49, 4 60
- Geldverkehrsrechnung 2 114
- Gelegenheitsgeschenke 6 58
- Gemeiner Wert 2 93, 115, 168, 6 37 ff.
- Gesamthandseigentum 8 41
- Gesamtrechtsnachfolge 8 55
- Gesamtschuld 8 50
- Geschäftsleitung 4 17
- Gesellschaft 4 38
 - atypisch stille 2 213, 3 2, 7, 25, 5 22
 - beherrschender Gesellschafter 4 45
 - GmbH & Co. KG 3 12
 - Vor- 4 19, 8 6
- Gesellschafter 4 38
 - Fremdfinanzierung 4 50, 62 f.
 - stiller 2 213
- Gesetzgebungskompetenz 1 27 ff.
 - Sonderabgaben 1 17
 - Steuern 2 9, 4 3, 5 6, 6 4, 7 9
- Gestaltungsmissbrauch 8 48
- Gewerbebetrieb
 - Beginn 5 18
 - Begriff 2 151 ff., 5 10 ff.
 - Einkünfte aus 2 150 ff.
 - Ende 5 19
 - Gewinnerzielungsabsicht 2 31, 153
 - Kapitalgesellschaft 5 13
 - Mitunternehmer 3 5 ff.
 - Personengesellschaft 5 12
 - stehender 5 11
- Gewerbesteuer 5 1 ff.
 - Anrechenbarkeit 2 309
 - Bemessungsgrundlage 5 23 ff.
 - Betriebsstätte 5 15 f.
 - Freibetrag 5 38
 - Geschäftsleitung 5 17
 - Gewerbeertrag 5 24
 - Gewerbeverlust 5 35
 - Hebesatz 5 42
 - Messbescheid 5 40
 - Messbetrag 5 37 f.
 - Messzahl 5 39
 - Renten 5 29
 - Steuergegenstand 5 9 ff.
 - Steuerschuldner 5 22
 - stille Beteiligung 5 29
 - Veräußerungsgewinne 5 24 ff.
 - Verfahren 5 44
 - Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe 5 21
 - Zerlegung 5 41
- Gewerbesteuerbescheid 5 43
- Gewinn 2 48 ff.
 - Ausschüttung, offene 2 208, 4 30
 - Ausschüttung, verdeckte 4 37 ff.
 - Betriebsvermögensvergleich 2 61 ff.
 - Einkünfte 2 45
 - Gesamtgewinngleichheit 2 112
 - Personengesellschaften 3 14
 - Total- 2 31, 153
- Gewinnabführungsvertrag 4 74

Stichwortverzeichnis

Gewinnermittlung 2 48 ff.
– Arten 2 48
– Kapitalgesellschaften 4 27 ff.
– nach Durchschnittssätzen 2 48, 148
Gewinnerzielungsabsicht 2 31, 153
Gewinnfeststellung 3 2
– Bescheid 8 91 f.
– einheitliche und gesonderte 8 92
GoB 2 65
Grenzgänger 2 23
Grunderwerbsteuer 1 22
Grundfreibetrag 2 300
Grundfreiheiten 1 47
Grundlagenbescheid 8 91, 118
Grundsteuer 1 20
Grundstückshandel 2 157
Grundvermögen 6 40
– bebaute Grundstücke 6 42
– unbebaute Grundstücke 6 41
Haftung 8 15 ff.
– Akzessorietät 8 94
– Bescheid 8 93 ff.
– Betriebsübernehmer 8 26
– Datenübermittler 8 22
– Gesamtschuld 8 16
– gesetzlicher Vertreter 8 19
– Kontenführer 8 21
– Organschaft 8 24
– Schuldner 8 7 ff.
– Steuerhinterziehung 8 20
– Substanzbeitrag 8 23
– wesentliche Beteiligung 8 25
Haftungstatbestände 8 17
Halbeinkünfteverfahren 2 209
Halbteilungsgrundsatz 1 9
Handlungsfähigkeit 8 64
Härteausgleich 2 298, 6 72
Haushaltshilfe 2 310
Hinterbliebenen-Pauschbetrag 2 291
Hinzurechnungen 5 26 ff.
Höchstbetragsregelung 2 265 f.
IAS, IFRS 2 74
Imparitätsprinzip 2 71
Indirekte Steuer 1 25
Infektionstheorie 2 183, 3 10
Inland 2 19, 7 14
Inländer 6 10

Innergemeinschaftlicher Erwerb 7 44
Internationales Steuerrecht 1 39 ff.
Investmentfonds 2 212, 4 24
Job-Tickets 2 35
Kapitalertragsteuer 2 219, 320
Kapitalgesellschaft(en) 4 27 ff.
– beschränkte Steuerpflicht 4 21
– Ende der Steuerpflicht 4 20
– Liquidation 4 71
– Spenden 4 67
– Steuersubjekt 4 13
– verdeckte Einlage 4 51 ff.
– verdeckte Gewinnausschüttungen 4 37 ff.
Kapitalkonto 3 25, 36 f.
Kapitalvermögen 2 206 ff.
Kaskadeneffekt 4 31
Katalogberufe 2 180
KFZ-Kosten 2 133
Kinder 2 294 f.
– Ausbildungsbedarf 2 290
– Betreuungsbedarf 2 294, 296
– Erziehungsbedarf 2 296
– Freibetrag 2 296
– Masterstudium 2 295
Kinderbetreuungskosten 2 292
Kindergeld 2 294
Kirchensteuer 2 262
Klageart 8 178, 180 f.
Klagebefugnis 8 181
Kleinunternehmer 7 73
Komplementär KGaA 4 66
Körperschaftsteuer 4 1 ff.
– Anrechnungsverfahren 2 209, 4 1
– Bemessungsgrundlage 4 25 ff.
– Steuerbefreiungen 4 23 f.
– Steuersatz 4 76
– Tarif 4 76
– Teileinkünfteverfahren 4 1
Korrekturen, Korrespondenzprinzip 8 116
Kosten der Lebensführung 2 49, 131 f.
Krankenversicherung 2 267 ff.
Krankheitskosten 2 276 ff.
Krypto-Währung 2 76
Land- und Forstwirtschaft 2 144 ff., 6 39
– Einkünfte aus 2 144

Stichwortverzeichnis

- Gewinnermittlung 2 148
- Legalitätsprinzip 8 66
- Leistungsfähigkeit 1 19, 2 2 f., 11
- Leistungsklage 8 180
- Lenkungsnorm(en) 1 3, 11
- Liebhaberei 2 6, 31, 153, 3 13, 4 26, 28
- Lieferung 7 17 ff.
 - Ausfuhr- 7 55
 - Begriff 7 18
 - bewegte Lieferung 7 22
 - Einfuhr- 7 43
 - Gemeinschaftsgebiet 7 43, 57
 - unbewegte Lieferung 7 24
- Lizenzschranke 2 60
- Lohnsteuer 2 1, 319
- Mantelkauf 4 68, 5 36
- Maßgeblichkeitsgrundsatz 2 72 ff., 6 45
 - formelle Maßgeblichkeit 2 72
 - umgekehrte Maßgeblichkeit 2 75
- Mehrwertsteuer 7 1, 4
- Mitunternehmer, Typusbegriff 3 5
- Mitunternehmerschaft 3 1 ff.
 - Anwendungsbereich 3 2
 - Ausscheiden 3 38
 - Buchwertverknüpfung 3 27
 - Eintritt 3 37
 - Gewinnverteilung 3 14 ff.
 - Übertragungen gegen Entgelt 3 34
 - Übertragungen gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen 3 32
 - unentgeltliche Übertragungen 3 28 f.
 - verdeckte 3 6
- Mitwirkungspflichten 8 128, 130 ff.
- Mitwirkungsverweigerungsrechte 8 142
- Mutter-Tochter-Richtlinie 1 47
- Nachlasssteuer 6 3
- Nachlassverbindlichkeiten 6 53
- Nachversteuerung 3 43
- Nebenbestimmungen 8 76
- Negativer Widerstreit 8 115
- Nettoprinzip 2 6
- Nicht abziehbare Aufwendungen 4 56
 - Aufsichtsrat 4 59
 - Personensteuern 4 58
- Niederstwertprinzip 2 101
- Niedrigsteuerland 2 25, 6 12
- Objektsteuer 5 3, 7 3
- Offenbare Unrichtigkeit 8 97
- Organschaft 4 74 ff., 5 13, 7 68, 8 24
- Örtliche Zuständigkeit 8 129
- Passiva 2 79
- Pauschalierung 2 12, 4 7
- Pensionsrückstellungen 4 45
- Personalrabatte 2 128
- Personengesellschaft(en) 3 1 ff.
 - Familien- 3 6, 44
 - Option 3 48 f.
 - vermögensverwaltende 3 45 f.
- Positiver Widerstreit 8 114
- Posten, durchlaufende 2 116, 7 75
- Privatvermögen 2 82, 113, 4 28
- Progressionsvorbehalt 2 304
- Promotion 2 204
- Prüfungsanordnung 8 138
- Quellenbesteuerung 2 318
- Quellenprinzip 2 13
- Quellentheorie 2 5
- Rabattfreibetrag 2 128
- Realisationsprinzip 2 70, 3 26 ff., 39
- Realsplitting 2 269
- Realteilung 3 2, 35, 39
- Rechnungsabgrenzung 2 64, 80
- Rechtliches Gehör 8 67
- Rechtsmittel 8 183
- Rechtsschutz 8 163 ff.
 - außergerichtlicher 8 164 ff.
 - gerichtlicher 8 176 ff.
- Rechtsstaatsprinzip 1 8
- Reihengeschäft 7 20, 25
- Reinvermögenszugangstheorie 2 5
- Reisegewerbe 5 14
- Rente 2 233 ff., 260
 - Leib- 2 234, 238
 - Zeit- 2 236, 239
- Revision 8 183
- Rücklagen 2 79
- Rücknahme 8 123
- Rückstellungen 2 71, 79 f., 102
- Rückwirkendes Ereignis 8 119
- Rückwirkungsverbot 1 8
- Sachbezüge 2 126, 199

Stichwortverzeichnis

- Sachliche Zuständigkeit 8 129
Sanierungsgewinne 2 33
Säumniszuschlag 8 33
Schachtelprivileg 5 34
Schachtelstrafe 4 32
Schadensersatzhaftung 8 18
Schätzung 8 132
Scheingeschäfte 8 44
Schenkung 6 38 ff.
– auf den Todesfall 6 24
– gemischte 6 30
– mittelbare 6 32
– unter Auflagen 6 31
Schlichte Änderung 8 103
Schuldzinsen 2 60, 5 27
Schulgeld 2 272
Schwerbehindertenabgabe 1 17
Sicherheitsleistung 8 155
Sitzverlegung 4 72
Sonderabgaben 1 17
Sonderabschreibungen 2 107
Sonderausgaben 2 259 ff.
– Begriff 2 259
– pauschalierter Abzug 2 259
Sonderbetriebsvermögen 3 18, 21, 41 f.
Sondervergütungen 3 14, 18 f.
Sonstige Leistung 7 28
Sparer-Freibetrag 2 217
Spekulationen 2 242 f.
Spenden 2 273 f., 4 67, 5 31
– Begünstigung 2 274
– Parteien 2 275
Splitting-Tarif 2 301
Steuerabzug bei Bauleistungen 2 321
Steueranmeldung 7 99, 8 135, 145
Steueranspruch 8 9 ff.
– Aufrechnung 8 158
– Entstehung 8 9, 11
– Erfüllung 8 157
– Erlöschen 8 57, 156 ff.
– Fälligkeit 8 13 f., 152
– Übergang 8 54 f.
Steuerarten 1 18 ff.
– direkte Steuern 1 47
– Erddrosselungssteuer 1 9
– indirekte Steuern 1 46
– Objektsteuer 5 3, 7 3
– örtliche Steuern 1 30
Steuerbefreiungen 2 33, 4 23, 73, 5 20,
6 56 ff., 7 52 ff.
Steuerbefreiung von Gewinnausschüttun-
gen 4 29
Steuerbegriff 1 11 ff.
Steuerbescheid 8 87 ff.
– Fehlersaldierung 8 121
– Festsetzung 8 87, 145
– Korrekturmöglichkeiten 8 96 ff.
– widerstreitende Steuerfestsetzung
8 113 ff.
Steuerbilanz 2 61 f., 4 27 f.
Steuererklärung 8 133
Steuererstattungsanspruch 8 35
Steuerertragshoheit 1 31
Steuerfahndung 8 141
Steuerfestsetzung 8 87, 145
– vorläufige 8 100
– vorläufiger Rechtsschutz 8 171, 182
Steuergeheimnis 8 144
Steuergesetzgebungshoheit 1 27 ff.
Steuergläubiger 8 10
Steuerharmonisierung 1 46 f.
Steueridentifikationsnummer 8 131
Steuerklassen 6 71
Steuerliche Nebenleistung 8 29
– Verzögerungsgeld 8 31
– Zuschlag 8 31
Steuermessbescheid 5 40, 8 118
Steuermessbeträge 5 37
Steuermesszahl 5 39
Steuerobjekt 1 35
Steuerpflicht 2 19 ff., 4 16 ff., 5 22,
6 8 ff.
– beschränkte 2 24, 4 21, 6 12
– erweiterte beschränkte 2 25, 6 12
– erweiterte unbeschränkte 2 22, 6 11
– unbeschränkte 2 19 ff., 4 16 ff., 6 9 ff.
– unbeschränkte, fiktive 2 23
Steuerpflichtiger 8 5
Steuerrecht 1 4
– Gesamtrechtsordnung 1 5
– Verfassungsrecht 1 7
Steuerrechtsquellen 1 37
Steuerrechtsverhältnis 8 4
Steuerschuldner 8 10
Steuerschuldrecht 8 3
Steuerschuldverhältnis 8 7 ff.

Stichwortverzeichnis

- Steuersubjekt 1 34, 2 17
- Steuersystem 1 1, 18
- Steuertarif 1 36
- Steuerveranlagung 2 8, 26, 31, 4 2
- Steuerverfahren 8 60 ff.
 - allgemeine Regeln 8 61
- Steuerverwaltungsakt 8 68 ff.
 - Arten 8 73
 - Begriff 8 69 ff.
 - Bekanntgabe 8 78
 - Berichtigung 8 96 ff.
 - Fehlerhaftigkeit 8 82 f.
 - Fehlerquellen 8 83
 - Heilung 8 84
 - Korrekturmöglichkeiten 8 96 ff.
 - Nebenbestimmungen 8 76
 - Nichtigkeit 8 81
 - Rücknahme 8 125
 - Widerruf 8 127
- Steuerverwaltungshoheit 1 32
- Stichtagprinzip 2 68, 6 6, 36
- Stundung 8 153
- Subjektives Nettoprinzip 2 7
- Tarifiermäßigung 2 307
- Tätigkeit, freiberufliche 2 178 ff.
- Tatsache 8 106, 108
 - nachträgliche 8 107
 - rechtserhebliche 8 109
- Teilwert 2 96
 - Abschreibungen 2 107
- Teilwertabschreibung 4 36
- Termingeschäft 2 215, 242
- Thesaurierungsbesteuerung 2 302, 3 40 ff.
- Transparenz 1 2, 3 1 f.
 - Transparenzprinzip 3 1 f., 16
- Trinkgeldeinnahmen 2 35, 113, 198
- Typisierung 2 12, 4 7, 6 43
- Überschusseinkünfte 2 5, 45
 - Ermittlung 2 123 ff.
- Umlaufvermögen 2 78, 101
- Umsatzsteuer 7 1 ff.
 - Ausfuhrlieferungen 7 55
 - Bemessungsgrundlage 7 74 ff.
 - Harmonisierungsauftrag 7 1, 5 f.
 - Identifikationsnummer 7 8
 - Steueranmeldung 7 99
 - Steuerbefreiung 7 52 ff.
 - Steuerobjekt 7 12 ff.
 - Steuerschuldner 7 96
 - Steuersubjekt 7 62
 - Verkehrsteuercharakter 7 3
 - Vorsteuer 7 11, 83 ff.
 - Vorsteuerabzug 7 83 ff.
 - Zahllast 7 11, 99
- Umwandlungssteuerrecht 2 173, 4 20, 5 24
- Unentgeltliche Wertabgabe 7 37
- Universalitätsprinzip 2 13
- Unterhaltsaufwendungen 2 269, 287
- Unternehmer 7 62 ff.
- Untersuchungsgrundsatz 8 66, 182
- Unwirksame Rechtsgeschäfte 8 44
 - Angehörige 8 46
 - Grenzen 8 45
- Ursprungslandprinzip 7 7
- Veranlagung 2 8, 26, 31, 4 2
 - besondere 2 317
 - Einzel- 2 315
 - Zusammen- 2 316
- Veräußerungsgeschäfte
 - betriebliche 2 149, 164 ff., 189 f., 3 26 ff.
 - private 2 174, 242
- Veräußerungsgewinne 2 167, 176, 245, 4 33, 36
- Verbindliche Zusage 8 140
- Verbindlichkeiten 2 64, 79, 102, 6 53
- Verbrauchssteuer 1 23
- Verdeckte Einlage
 - Begriff 4 52
 - Nutzungsvorteile 4 54
 - Rechtsfolge 4 55
 - Voraussetzungen 4 53
- Verdeckte Gewinnausschüttung
 - Begriff 4 39
 - Fremdvergleich 4 42
 - Gesellschaftsverhältnis 4 41
 - Liebhaberei 4 43
 - nahestehende Person 4 44
 - Pensionsvereinbarungen 4 46
 - Rechtsfolgen Gesellschaft 4 47
 - Rechtsfolgen Gesellschafter 4 48 f.
 - Veranlassung 4 40
 - Wettbewerbsverbot 4 46
- Vereinbarungen 4 38
- Verkehrssteuern 1 22

Stichwortverzeichnis

- Verlustabzug
 - fortführungsgebunden 4 70
 - Korrekturen 4 69
- Verlustabzüge, Beschränkung 4 68
- Verlустаusgleich 2 248 ff.
 - externer 2 248
 - horizontaler 2 248
 - interner 2 248
 - periodenübergreifender 2 256 ff.
 - vertikaler 2 248
- Verluste 2 31, 123, 4 68, 5 35
 - Abzug 2 256 ff., 5 35
 - aus Kapitalforderungen 2 217
 - Zuweisungsgesellschaft 3 23
- Vermietung und Verpachtung 2 221 ff.
- Vermögensteuer 1 20
- Vermögensverwaltung 2 156 ff.
 - Goldgeschäfte 2 158
 - Wertpapiergeschäfte 2 158
- Verpflichtungsklage 8 179
- Versorgungsfreibetrag 6 68
- Verspätungszuschlag 8 30
- Verständigung, tatsächliche 8 9
- Verträge zwischen Familienangehörigen 2 42, 197, 3 44, 8 47
- Vertrauensschutz 8 122
- Verwaltungsakt 8 68 ff.
 - Behörde 8 70
 - Maßnahme 8 70
 - Regelung 8 71
 - Wirksamkeit 8 77
- Verwaltungsakte, Beispiele 8 72
- Vollstreckungsverfahren 8 161
- Vorbehalt der Nachprüfung 8 99
- Vorbehalt des Gesetzes 1 8
- Vorrang des Gesetzes 1 8
- Vorsichtsprinzip 2 69
- Vorsorgeaufwendungen 2 263 ff.
- Vorsteuer 7 83 ff.
 - Ausschluss 7 88, 91
 - Berichtigung 7 93
 - Eingangsumsatz 7 84
 - Rechnung 7 89
 - Zuordnung 7 85
- Vorzugslast 1 13
- Wegzugsbesteuerung 2 25, 4 72
- Weiterbildungskosten 2 204
- Welteinkommensprinzip 1 40, 2 19
- Werbungskosten 2 46, 129, 201
 - Abgrenzung 2 131
 - Arbeitnehmer-Pauschbetrag 2 140 f., 201
 - Arbeitsmittel 2 136, 201
 - Begriff 2 129
 - doppelte Haushaltsführung 2 203
 - Fahrtkosten 2 133, 202
 - Modernisierung 2 230
 - nachträgliche 2 138
 - Repräsentationskosten 2 54, 205
 - Schuldzinsen 2 135
 - Vermögensverluste 2 134
 - vorweggenommene 2 138
- Wertneutralität 8 42
 - Einschränkungen 8 43
- Wertpapierleihe 4 22
- Widerruf 8 123
- Wirtschaftlicher Eigentümer 2 40
- Wirtschaftliches Eigentum 8 39
 - Kriterien 8 40
- Wirtschaftsgüter 2 76
 - Anschaffungskosten 2 92
 - gemischt genutzte 2 85, 7 86
 - geringwertige 2 108 f.
 - Herstellungskosten 2 94
 - immaterielle 2 78, 103, 160
 - Nießbrauch 2 41
 - Zurechnung 2 81
- Wohnsitz 2 20
- Zahlung 8 157
 - Verjährung 8 160
- Zebragesellschaft 3 47
- Zerlegungsbescheid 5 41
- Zinsen 8 32
- Zinsrichtlinie 1 47
- Zinsschranke 2 60
 - Escape-Klausel 4 64
 - Konzernklausel 4 63
- Zölle 1 28
- Zuflussprinzip 2 114, 124, 199
- Zurechnung von Wirtschaftsgütern 3 4
- Zusammenveranlagung 2 316
- Zuschläge 2 148
- Zuschlagsteuern 1 19, 5 7
- Zuwendungen 6 18 ff.
 - unentgeltliche 6 28 ff.
 - von Todes wegen 6 19 ff.
 - Vor- und Nacherbschaft 6 21

Stichwortverzeichnis

– Zugewinnausgleich 6 22
Zwangsgelder 8 34

Zweckzuwendungen 6 34
Zweitwohnungsteuer 1 24